



## **Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bereich Zivilschutz; EG BZG)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 12. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Vorlage zu einem neuen Gesetz über den Zivilschutz und erstatten Ihnen dazu den Bericht, den wir wie folgt gliedern:

I	IN KÜRZE .....	1
II	AUSGANGSLAGE .....	2
III.	ZUM BUNDESGESETZ .....	2
IV.	DAS EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ .....	4
	1. Ziele und Gegenstand des neuen Gesetzes .....	4
	2. Die Bestimmungen im Einzelnen .....	5
V.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN .....	19
VI.	ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG .....	20
VII.	ANTRAG .....	20

### **I. IN KÜRZE**

#### **Der Kanton Zug schafft neue Rechtsgrundlagen für den Zivilschutz**

**Im Herbst 2001 änderte der Kantonsrat das kantonale Zivilschutzgesetz. Diese Änderung legte den Grundstein für den organisatorischen Neuaufbau des Zivilschutzes im Kanton Zug. Sie lud die Gemeinden ein, ihre Zivilschutzorganisationen an den Kanton zu übertragen. Bis Ende 2003 war die Übertragung abgeschlossen, der Zivilschutz war damit kantonalisiert.**

Inzwischen trat am 1. Januar 2004 das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) in Kraft. Das Bundesgesetz räumt den Kantonen im Bereich des Zivilschutzes mehr Kompetenzen ein. Diese verstärken zusammen mit der kantonalen Zivilschutzorganisation den Zivilschutz als bewährtes Einsatzmittel zur Unterstützung der andern Partnerorganisationen: Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei im Bevölkerungsschutz. Das neue Gesetz ergänzt die Rechte und Pflichten von Zivilschutzdienstpflichtigen, soweit diese nicht im Bundesrecht geregelt sind. Es bestimmt die Aufgaben, die dem Amt für Zivilschutz und Militär sowie dem Kommando der Zivilschutzorganisation zukommen. Das Kommando ist zuständig für die Anliegen der zivilschutzdienstpflichtigen Personen, ihre Ausbildung und ihre Einsätze. Das Amt für Zivilschutz und Militär übernimmt die Aufgaben im Bereich des baulichen Zivilschutzes. Es plant die Steuerung des Schutzraumbaues sowie die Zuweisung der Bevölkerung an geeignete Schutzräume für den Ereignisfall, führt das Ausbildungszentrum und verwaltet die Räume und das Material. Das Gesetz beschreibt die Rechtsmittel, die in Zivilschutzangelegenheiten ergriffen werden können. Schliesslich hebt das neue Gesetz veraltete Bestimmungen auf.

Die Vorlage, die wir Ihnen unterbreiten, soll den Zivilschutz im Kanton Zug auf eine neue Rechtsgrundlage stellen und das Bundesgesetz im Bereich Zivilschutz vollziehen.

## **II. AUSGANGSLAGE**

Die Sicherheitspolitik beim Bund, die bereits unter dem Titel Reform 95 eingeleitet und nun als Reform Bevölkerungsschutz XXI aktuell wurde, zeigt Folgen auch im Bereich des Bevölkerungsschutzes und im Zivilschutz. "Neben den bisherigen und schwergewichtigen Massnahmen für den Schutz, die Rettung und die Betreuung der Bevölkerung im Falle bewaffneter Konflikte kam als zweiter gleichwertiger Hauptauftrag die Hilfe bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen hinzu" (Botschaft, BBl 2002 S. 1687). Heute steht die Katastrophenhilfe klar im Vordergrund. In ausserordentlichen Lagen soll eine enge personelle Zusammenarbeit zwischen den Zivilschutzorganisationen und den Führungsorganen im Bevölkerungsschutz erreicht werden.

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 schafft auf Bundesebene die Rechtsgrundlage für eine Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz und regelt den Zivilschutz. Der Bevölkerungsschutz, samt der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, verfügt im Kanton Zug bereits seit dem 22. Dezember 1983 mit dem Notorganisationsgesetz (BGS 541.1) über eine funktionierende Rechtsgrundlage. Auf dieses Gesetz stützt sich der Katastrophenplan (Kataplan; BGS 541.13) ab, der das Zusammenwirken der verschiedenen Partnerorganisationen für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen festlegt. Er wurde in verschiedenen Übungen getestet; die Auswertungen der Tests führten zu Anpassungen des Kataplans. Die Organisation über das Zusammenwirken und ihre Abbildung im Kataplan haben sich bewährt. Ein eigentliches Einführungsgesetz zum Bevölkerungsschutz erübrigt sich deshalb. Das Notorganisationsgesetz wird im Anschluss an das vorliegende Gesetz mit einer separaten Vorlage teilweise zu ändern sein.

Das vorliegend beantragte Gesetz schafft neue Rechtsgrundlagen für den Zivilschutz. Nebst der Polizei, den Feuerwehren und dem Rettungsdienst stehen mit dem Zivilschutz zur Unterstützung der andern Blaulichtorganisationen sehr viele Personen und Hilfsmittel bereit. Ihre Organisation gilt es neu zu regeln. Die politisch bedeutsamen Entscheide hat der Kantonsrat bereits am 27. September 2001 getroffen. Mit der damaligen Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Zivilschutzrecht des Bundes bot der Kantonsrat den Gemeinden an, ihre Zivilschutzorganisationen (ZSO) an den Kanton zu übertragen. Bis Ende 2003 machten alle Gemeinden und der Zweckverband ZSO Berg von diesem Angebot Gebrauch. Aus acht Zivilschutzorganisationen entstand eine, jene des Kantons.

## **III. ZUM BUNDESGESETZ**

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1) stützt sich auf Art. 61 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999. Danach ist die Gesetzgebung "über den zivilen Schutz von Personen und Gütern vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte Sache des Bundes" (Abs. 1) "Der Bund erlässt Vorschriften über den Einsatz des Zivilschutzes bei Katastrophen und in Notlagen" (Abs. 2). Der Bund kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären,

für Frauen ist er freiwillig (Abs. 3). Art. 61 BV und das sich darauf stützende BZG konkretisieren mindestens teilweise das Grundrecht von Art. 12 BV, wonach "Anspruch auf Hilfe und Betreuung" hat, "wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen".

Das BZG regelt gemäss Art. 1 zwei Bereiche: Einmal die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bevölkerungsschutz (Bst. a) und dann den Zivilschutz (Bst. b). Zur Bewältigung der Katastrophen und Notlagen soll der Bevölkerungsschutz in einem zivilen Verbundsystem der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz konzipiert sein. "Der Zivilschutz (Schutz, Betreuung und Unterstützung) wird als Schwergewichtsmittel der zweiten Staffel im Verbundsystem positioniert, um insbesondere die notwendige Durchhaltefähigkeit der anderen Partnerorganisationen bei grossen und lang andauernden Katastrophen und Notlagen zu erhöhen" (Botschaft, BBI 2002, S. 1692).

Als modulares System wird das Verbundsystem durch das Instrument der interregionalen und interkantonalen Hilfeleistung verstärkt. Das Bundesgesetz regelt auch die Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Kantonen. Aufgaben, die der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen dienen, übernehmen die Kantone. Im Zuständigkeitsbereich des Bundes bleiben zum Beispiel Massnahmen gegen erhöhte Radioaktivität oder bei Epidemien. Die neue Zuständigkeitsordnung soll zu besserer Transparenz auch bei der Finanzierung beitragen. Die bisherige Beitragsfinanzierung wird durch die so genannte Zuständigkeitsfinanzierung abgelöst (Botschaft, BBI 2002, S. 1693).

Die Rekrutierung von Armee- und Zivilschutzangehörigen erfolgt gemeinsam. Die Dauer der Schutzdienstpflicht wird um 10 Jahre gesenkt und gilt nur noch vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Eine Schutzdienstpflicht nach erfülltem Militärdienst bzw. nach geleisteten 50 Militärdiensttagen (Art. 12 Abs. 2 BZG) entfällt. Die Dienstpflicht wird faktisch entweder in der Armee (und dem Zivildienst) oder im Zivilschutz geleistet. Neu konzipiert ist auch die Ausbildung. Zivilschutzdienstpflichtige werden als Stabsassistentinnen resp. -assistenten, Betreuerinnen, resp. Betreuer oder Pioniere ausgebildet. Die Grundausbildung gliedert sich in eine allgemeine und eine fachbezogene Ausbildung und dauert zwei bis maximal drei Wochen. Dem Bund obliegt die Ausbildung der Zivilschutzkommandantinnen und Zivilschutzkommandanten und des Lehrpersonals und er sorgt für einheitliche Ausbildungsunterlagen. Die Beschaffung des Materials für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ist Sache der Kantone. Sehr viel solches Material ist bereits bei den Feuerwehren oder den technischen Diensten vorhanden.

Eine Drosselung erfährt die Schutzraumbautätigkeit, die nun ebenfalls in diesem Bundesgesetz geregelt ist. Es gilt bestehende Lücken für den Schutz der Bevölkerung durch eine gezielte Steuerung des Baus von neuen Schutzräumen zu schliessen. Bauherrschaften von Geschäftshäusern werden nach neuem Recht von der Schutzraumbaupflicht befreit. Die Botschaft zum Bundesgesetz hält fest, bei den Schutzanlagen bestehe angesichts des hohen Ausbaustandes kaum mehr Bedarf für Neubauten. Das Schwergewicht liege auf deren Werterhaltung (Botschaft, BBI 2002, S. 1696).

Art. 3 BZG definiert die Partnerorganisationen und beschreibt ihre Aufgaben. Danach obliegt der Polizei die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung (Bst. a), der Feuerwehr die Rettung und die allgemeine Schadenwehr (Bst. b), dem Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesen, die medizinische Versorgung der Bevölkerung (Bst. c), den technischen Betrieben die Gewährleistung der technischen Infrastruktur, mit der Strom-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung, der Verkehrsverbindungen und der Telematik (Bst. d). Schliesslich listet Art. 3 Bst. e) die Aufgaben des Zivilschutzes detailliert auf. Danach arbeitet der Zivilschutz als Partnerorganisation mit "zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreu-

ung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der andern Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft."

Die Artikel 2 bis 10 BZG enthalten Bestimmungen über den Bevölkerungsschutz. Auf diese ist im vorliegenden Bericht nicht näher einzugehen. Zudem erübrigen sich Ausführungen zum Kulturgüterschutz. Diesen regelt das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (SR 520.3).

Für die Vorlage massgebend ist insbesondere der dritte Titel "Zivilschutz" des BZG, mit den Artikeln 11 bis 70. Auch den Bestimmungen im vierten Titel des Gesetzes über die Finanzierung, der Bearbeitung von Personendaten und den Schlussbestimmungen (Art. 71 - 77) ist Rechnung zu tragen. Darauf geht der Bericht bei der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des kantonalen Einführungsgesetzes ein.

#### **IV. DAS EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ**

##### **1. Ziele und Gegenstand des neuen Gesetzes**

Bereits in der Vernehmlassung zu den Kernaussagen und Eckwerten des Bevölkerungsschutzes an die Projektleitung "Bevölkerungsschutz" des Bundes vom 30. November 1999 erachtete es der Regierungsrat als zwingend, einem klar strukturierten Zivilschutz die für den Bevölkerungsschutz nötigen Mittel einzuräumen.

Das kantonale Gesetz will den Zivilschutz im Kanton Zug als kantonale Aufgabe klar strukturieren. Das vorliegende Gesetz schafft weder Rechtsgrundlagen für Partnerorganisationen noch für deren Zusammenarbeit in der Notorganisation. Die Ausbildung im Bevölkerungsschutz ist bereits heute sichergestellt und der Stand der Ausbildung konnte letztmals mit der kantonalen Katastrophenübung im Jahr 2003 getestet werden. Einzelne in dieser Übung aufgetauchte Lücken in der Organisation des Zivilschutzes will das vorliegende Gesetz schliessen. Die im Jahr 2003 aufgebaute Organisation hat sich bewährt. Man hat mit ihr gute Erfahrungen gemacht. Das neue Gesetz verfeinert dafür die Rechtsgrundlagen.

Das Einführungsgesetz will den Handlungsspielraum, den das Bundesrecht den Kantonen zugesteht, voll nutzen. Die vorweggenommene Kantonalisierung des Zivilschutzes erlaubte, die neuen Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufe zu erproben. Sie haben sich bewährt. Die in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen dürfen als sehr gut bezeichnet werden. Sie fliessen in das neue Gesetz ein. Die Kantonalisierung zeigte aber auch Bereiche auf, die nach einer differenzierteren gesetzlichen Regelung verlangen. Das neue Gesetz soll den Vollzug des Bundesgesetzes vereinfachen. Das alte Bundesrecht schrieb in sehr vielen Details den Gemeinden vor, wie die Gesetze zu vollziehen waren. Das neue Gesetz erlaubt, den Zivilschutz im Kanton nach den kantonalen Bedürfnissen zu planen.

Dort, wo das Bundesrecht den Kantonen Regelungskompetenzen zuerkennt, sind die Bestimmungen in Ergänzung zum Bundesrecht zu erlassen. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben und Organisation des Zivilschutzes, die Dienstleistungen, die Kontrolle von Dienstpflichtigen,

den Unterhalt und die Wartung von Material und Alarmierungsanlagen, die Pflichten und Zuständigkeiten im Schutzraumbau, das Finanzielle sowie die Rechtspflege.

Obwohl das Bundesrecht für die kantonale Einführungsgesetzgebung keinen Genehmigungsvorbehalt kennt, wurde der Gesetzesentwurf dem zuständigen Bundesamt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme unterbreitet. Seine Bemerkungen wurden dort übernommen, wo diese zur Klarheit in der Gesetzgebung beitragen. Ebenso konnte der Datenschutzbeauftragte zum direktionsinternen Vorentwurf Stellung nehmen. Über Grundsatzfragen aus dem verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren hat der Regierungsrat vorweg entschieden. Diese Ergebnisse wie auch die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten sind in die Vorlage eingeflossen. Darauf wird bei den einzelnen Bestimmungen näher einzugehen sein.

Auf die Wiedergabe von Bestimmungen aus dem Bundesrecht wurde konsequent verzichtet. Neue kantonale Regelungen aus Nidwalden und Glarus wurden zum Vergleich beigezogen. Die Systematik des Gesetzes folgt jener des Bundesrechts.

## **2. Die Bestimmungen im Einzelnen**

### **Titel und Ingress**

Der Titel gibt sehr genau wieder, was das Gesetz regelt.

Das Gesetz stützt sich auf die generelle Kompetenznorm von Art. 75 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1). Danach ist der "Vollzug im Übrigen Aufgabe der Kantone". In einzelnen Bestimmungen schreibt das BZG den Kantonen klar vor, was sie zu regeln haben. So hält beispielsweise Art. 27 Abs. 3 BZG die Kantone an, das Verfahren des Aufgebots für Einsätze oder das Aufgebot für Dienstleistungen (Art. 38 Abs. 1 BZG) zu regeln. Die einzelnen Bestimmungen, die nachfolgend erläutert werden, tragen den Vorgaben des Bundes Rechnung. Aufträge an die Kantone kennen auch die Verordnungen des Bundes über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) sowie über die ärztliche Beurteilung von Schutzdienstpflichtigen (VABS; SR 520.15). Schliesslich stützt sich das Gesetz auf die Gesetzgebungskompetenz der Kantonsverfassung in § 41 Bst. b).

### **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand**

Das Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in den Belangen des Zivilschutzes. Die Bestimmung bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Es stellte sich jedoch die Frage, ob die Aufgaben des Zivilschutzes hier nochmals aufzulisten seien. Für diese Lösung entschieden sich die Einführungsgesetze des Kantons Nidwalden vom 22. Oktober 2003 und des Kantons Glarus vom 2. Mai 2004. Das vorliegende Gesetz verzichtet auf die Wiederholung der Bestimmung von Art. 3 Bst. e) BZG. Dazu nimmt der Bericht bei der

Vorstellung des neuen Bundesgesetzes Stellung. Auf die Formulierung eines Zweckartikels kann verzichtet werden.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Absatz 1 folgt der bisherigen Strategie, zu der die Zuger Gemeinden Hand geboten haben. Der Zivilschutz ist nun ausschliesslich eine kantonale Angelegenheit. Von der Verbundaufgabe zwischen Kanton und Gemeinden nach altem Recht nimmt er Abschied. Nidwalden und Glarus organisieren den Zivilschutz weiterhin als Verbundaufgabe. Weil der Zivilschutz im Kanton Zug Sache des Kantons ist, trägt er folgerichtig dessen Kosten, soweit diese nicht vom Bund (Art. 71 BZG) getragen werden.

Zu den vom Zivilschutz ständig genutzten Anlagen in den Gemeinden gehören Bereitstellungsanlagen, Betreuungsstellen, Kommandoposten sowie Sanitäts-Stellen.

Das Amt für Zivilschutz und Militär betreibt in der Schönau ein Ausbildungszentrum. Grundlage für den Bau war der KRB vom 29. Mai 1980 (GS 21, 471), mit dem ein Kredit von 8.79 Millionen Franken bewilligt wurde. An diesen Kosten beteiligte sich der Bund mit 5.25 Mio. Franken. Dem Ausbildungszentrum kam eine Doppelfunktion zu: Es diente als Truppenunterkunft der Armee und als Ausbildungszentrum für kantonale Kaderkurse und für die gemeindlichen Zivilschutzorganisationen. Truppenunterkunft war es in erster Linie für die damaligen Luftschutztruppen, deren Einsatzdispositiv im Kanton Zug lag. Nebst dem Kanton, der das Ausbildungszentrum betrieb, beteiligten sich alle 11 Gemeinden zusammen an der Erstellung mit Fr. 1.46 Mio. Franken.

Als Folge der Armee reform XXI erfuhren Bevölkerungsschutz und Zivilschutz bedeutende Änderungen. Die Luftschutztruppen und ihre Einsatzdispositive wurden aufgehoben und in Rettungstruppen neu organisiert. Mit einer Vereinbarung zwischen dem Amt für Zivilschutz und Militär und der armasuisse Immobilien vom 26. September und 17./19. Oktober 2006 wurden sämtliche Vereinbarungen und Dienstbarkeitsverträge aufgehoben, die zwischen dem Kanton Zug und dem Bund im Hinblick auf den Bau und den Betrieb des Ausbildungszentrums abgeschlossen worden waren. Auf Entschädigungen oder Abgeltungen wurde gegenseitig verzichtet. Der von den Gemeinden geleistete Beitrag war in den 22 Jahren Nutzung durch die gemeindlichen Zivilschutzorganisationen abgeschrieben.

Das Ausbildungszentrum erhält in Absatz 2 eine neue Rechtsgrundlage. Während ca. 50 Tagen steht es den Feuerwehren und damit diesen Partnerorganisationen zur Verfügung. Auch in diesem Punkt nahm das geltende Recht bereits die Unterstützung der Partnerorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes vorweg. In ihrer Stellungnahme verlangen die Einwohnergemeinden die Aufnahme einer Prioritätenliste. Danach würden die Partnerorganisationen des Zivilschutzes das Ausbildungszentrum auf Grund ihres Ausbildungsaufwandes benutzen. Demgegenüber mahnt das Bundesamt zur Vorsicht. Die Nutzung durch Partnerorganisationen und durch Dritte dürfe nicht zu einer zweckfremden Nutzung im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BZG führen. Eine solche würde zur Prüfung einer allfälligen Rückforderung von geleisteten Bundesbeiträgen führen.

## Zweiter Abschnitt: Schutzdienst

Die Bestimmungen im zweiten Abschnitt über den Schutzdienst müssen in engem Zusammenhang mit jenen des Bundesgesetzes gesehen und gelesen werden (Art. 11 ff. BZG). In Artikel 11 BZG hat der Bund die Schutzdienstpflicht für Männer obligatorisch erklärt. Den Kantonen kommt im Bereich der Schutzdienstpflicht keine eigenständige Rechtssetzungskompetenz zu. Sie sind jedoch für den störungsfreien Betrieb der Kurse zuständig und haben ergänzend einzelne Zuständigkeitsfragen zu beantworten.

### § 3 Ärztliche Beurteilung der Dienstfähigkeit

Die Verordnung über die ärztliche Beurteilung der Schutzdienstpflichtigen vom 5. Dezember 2003 (VABS; SR 520.15) differenziert zwischen der Diensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit. Entsprechend dieser Differenzierung ist die Zuständigkeit für die ärztliche Untersuchung festgelegt. Dem Bund obliegt die Feststellung von **Diensttauglichkeit** resp. der Untauglichkeit im Einzelfall. Nach Art. 2 Abs. 2 VABS sind die Kantone für die ärztliche Beurteilung der **Dienstfähigkeit** zuständig. Sie bestimmen dafür Vertrauensarztpersonen, die durch die zuständige kantonale Behörde bezeichnet werden (Art. 16 VABS). Die Kosten für deren Beurteilungen tragen die Kantone (Art. 17 Abs. 1 VABS). Das Amt für Zivilschutz und Militär soll in Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion resp. mit dem Kantonsarzt die Vertrauensärztinnen und -ärzte bezeichnen können. Ihre Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Militärversicherung. Den Aufwand stellen sie beim Amt für Zivilschutz in Rechnung. Diese Zuständigkeitsregelung stützt sich auf eine Empfehlung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 17. September 2004 und vereinfacht die Verfahrensabläufe.

### § 4 Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen

Gleich wie die Armee auf Führungskräfte und Spezialisten angewiesen ist, ist dies auch der Zivilschutz. Das Modell, wonach gemäss Art. 26 Abs. 2 BZG Schutzdienstpflichtige verpflichtet werden können, Kaderfunktionen zu übernehmen, ist denn auch das gleiche, das Art. 15 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10) zu Grunde liegt. Gemäss dieser Bestimmung können "die Angehörigen der Armee verpflichtet werden, einen bestimmten Grad zu bekleiden und ein Kommando oder eine Funktion zu übernehmen". Wird jemand zur Übernahme einer solchen Funktion verpflichtet, ist diese Person entsprechend auszubilden. Wie die Ausbildung aussieht und wie das Verfahren zur Übernahme von Kaderfunktionen auszugestaltet ist, soll der Regierungsrat in der Verordnung festlegen und dabei die Weisungen des Bundesamtes berücksichtigen.

Die Bestimmung von § 4 schafft die formelle Rechtsgrundlage, wonach zur Abklärung der Führungsqualitäten eine schutzdienstpflichtige Person einem Assessment unterzogen werden kann. Eine solche Rechtsgrundlage fehlt zurzeit noch im Bundesrecht. Das Aufgebot zur Abklärung von persönlichen Eigenschaften kann massiv in die persönliche Integrität einwirken. Eine so starke Einwirkung verlangt nach einer gesetzlichen Grundlage in einem formellen Gesetz. Die Abklärung über ein Assessment gibt Auskunft über wichtige Eigenschaften wie Charakter, Sozialkompetenz, Führungsfähigkeit usw. Eine solche Prüfung kann als Resultat aber auch zur Folge haben, einer Anwärtlerin oder einem Anwärter die Übernahme einer Kaderfunktion zu verwehren. Zudem sind solche Personen verpflichtet, einen Auszug aus dem Strafregister oder dem Betreibungsregister vorzulegen und Referenzen anzugeben. Die Ausbildung zu einem Fourrier wäre für eine schutzdienstpflichtige Person, über die Verlustscheine vorliegen, nicht zu verantworten.

Amtliche Auszüge sollen im schriftlichen Einverständnis mit den Betroffenen auch vom Zivilschutzkommando eingeholt werden können. Ein solches Vorgehen hat zwei Vorteile. Die betroffene Person braucht sich nicht weiter um die Beschaffung der Auszüge zu kümmern. Die amtliche Bestellung von Auszügen kann mithin zur Verhinderung von Fälschungen oder Verfälschungen solcher Auszüge beitragen.

Die Kosten für die Beschaffung von Auszügen haben nicht die betroffenen Zivilschutzpflichtigen zu tragen. Sie gehen zu Lasten des Kantons.

## **§ 5 Massnahmen bei Störung von Diensten**

Wie gesehen betraut das Bundesgesetz in Art. 75 Abs. 3 die Kantone mit dem Vollzug des Gesetzes. Nach unserem Verständnis gehört zum Vollzug des Gesetzes auch die Sicherstellung eines geordneten Zivilschutzbetriebes. Das Bundesgesetz selbst verzichtet auf die Normierung einer Wegweisung im Falle der Störung von Ausbildungs- oder Einsatzdiensten. Uns scheint die Schaffung einer Rechtsgrundlage wichtig. Diese erlaubt es, eine Person wegzuweisen, von der eine schwerwiegende Störung ausgeht. Die Wegweisung soll von der Kommandantin oder dem Kommandanten der betroffenen Einheit möglichst schnell angeordnet werden können. Eine Wegweisung insbesondere von Angehörigen des Zivilschutzes ist nur im Falle von schwerwiegenden Störungen möglich. Darunter fallen beispielsweise gezielte Aktionen zur Hinderung eines Einsatzes oder die Störung durch ein auffälliges Verhalten einer Einzelperson oder einer Gruppe (Drohungen, Trunkenheit usw.).

Für die Festlegung einer solchen Bestimmung im Zivilschutzgesetz spricht die Einheit der zu regelnden Materie. Der Zivilschutz muss seine Aufgaben störungsfrei erledigen können. Das Einheitskommando ist für die Durchführung des ordentlichen Dienstes verantwortlich. Ihm muss die Kompetenz zukommen, als Erstmassnahme jemanden wegweisen zu können. Erst wenn die störende Person sich weigert, wegzugehen, soll gemäss Absatz 2 auf Polizeihilfe gesetzt werden. Dafür stellt das Polizeigesetz ausdrücklich eine entsprechende Grundlage zur Verfügung. Laut § 16 Bst. c) des Polizeigesetzes vom 30. November 2006 (PolG; BGS 512.1) kann die Polizei eine Person ereignisbezogen von einem Ort wegweisen, wenn sie Kräfte des Bevölkerungsschutzes oder der Rettungsdienste behindert, stört oder sich in solche Einsätze einmischt.

Zu Recht fragt sich die CVP Kanton Zug in ihrer Vernehmlassung, ob störende Zivilschutzleistende nicht zur Wiederholung der Leistung oder für eine andere Leistung verpflichtet werden sollten. Das Gesetz nimmt dieses Anliegen in Absatz 3 auf und zeigt die Folgen auf, die weg gewiesene Dienstpflichtige zu tragen haben: Sie haben den ganzen Kurs oder einen Teil des Kurses nachzuholen.

## **§ 6 Strafverfolgung**

Als Sanktionen sieht das Bundesgesetz bei Verstössen gegen das Gesetz und gegen dienstliche Anordnungen Gefängnis, Haft oder Busse vor (Art. 68 ff. BZG). Die in Art. 68 verwendete und publizierte Terminologie ist entsprechend den neuen Bestimmungen im Strafgesetzbuch zu interpretieren (vgl. FN 14 zu den Strafbestimmungen). Muss das Amt ein Strafverfahren einleiten, darf es annehmen, die zuständige Staatsanwaltschaft werde das Bundesrecht richtig anwenden. In leichten Fällen kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet und die betreffende Person verwarnet werden (Art 68 Abs. 4 BZG). Weil die Kader aller Stufen für einen



ordentlichen Betrieb zuständig sind, obliegt ihnen die Meldepflicht im Falle von Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen des Bundes. Die Meldungen gehen an das Amt für Zivilschutz und Militär. Es wird prüfen, ob es die verzeigte Person verwarnen will oder gegen sie eine Strafanzeige einleitet. Der Entscheid über eine Verwarnung oder das Einreichen einer Strafanzeige gehört nicht zum Dienstbetrieb. Folgerichtig ist dafür das Amt und nicht das Zivilschutzkommando zuständig.

Es stellte sich die Frage, ob zwischen der Verwarnung und der Strafanzeige weitere Disziplinaratbestände im Gesetz hätten festgelegt werden können. Diese Frage muss verneint werden. Nach Lehre und Rechtsprechung bleibt Raum für kantonales Übertretungsstrafrecht nur dann, wenn im betreffenden Bereich nicht von einem geschlossenen System von Normen gesprochen werden kann und sofern überhaupt keine oder nur ein Teil der möglichen Tatbestände unter Strafe gestellt werden (Andreas Donatsch / Brigitte Tag, Strafrecht I, 8. A., Zürich 2006, S. 16). Der Bund schöpft seine Kompetenz in diesem Bereich (Art. 61 Abs. 1 BV) vollständig aus. Für kantonales Übertretungsstrafrecht bleibt kein Raum (Stellungnahme Staatsanwaltschaft vom 13. Febr. 2008).

### Dritter Abschnitt: **Organisation des Zivilschutzes**

#### **§ 7 Verordnungskompetenzen des Regierungsrats**

Weil das Bundesrecht mit seinen Verordnungen bereits sehr viele Details regelt, macht es Sinn, die kantonalen Aufgaben des Amtes für Zivilschutz und Militär wie auch den Betrieb und die Gliederung der gesamten Zivilschutzorganisation auf Verordnungsstufe zu regeln. In der Verordnung legt der Regierungsrat die Aufgaben und Zuständigkeiten des Amtes fest. Er definiert den Aufbau, die Organisation und den Betrieb des Zivilschutzes, die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen wie auch das Verfahren zur Übernahme von Kaderfunktionen. Auch die Alarmorganisation in Friedenszeiten soll der Regierungsrat wie bisher festlegen. Falls das Ausbildungszentrum an Dritte vermietet werden sollte, sind die dafür zu verlangenden Gebühren ebenfalls in der Verordnung festzulegen. Zudem soll der Regierungsrat in der Verordnung regeln können, wie die gewöhnlichen Daten des Zivilschutzes bearbeitet werden und wie diese elektronisch abrufbar sind. Das gleiche gilt für die gewöhnlichen Daten, die der Zivilschutz für die Zuweisungsplanung der Bevölkerung bearbeitet. Nicht zu wiederholen ist die Kompetenz des Regierungsrats zur Wahl der Amtsleiterin resp. des Amtsleiters. Diese ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Personalgesetzes (BGS 154.21).

#### **§ 8 Zuständigkeiten der Sicherheitsdirektion**

Die Sicherheitsdirektion ist die für die Belange des Zivilschutzes zuständige Direktion. Im Unterschied zu den Einführungsgesetzen in den Kantonen Nidwalden und Glarus erscheint die Sicherheitsdirektion mit vollem Namen im Gesetz. Nidwalden und Glarus sprechen von der zuständigen Direktion. Für den Kanton Zug ist diese Formulierungsweise nicht nötig. Der Regierungsrat kann gemäss § 9 Abs. 2 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 29. Oktober 1998 ( BGS 153.1) Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften redaktionell anpassen. Diese Kompetenz bleibt auch dann bestehen, wenn der Gesetzgeber im Organisationsgesetz die Sicherheitsdirektion umbenennen würde.

Generell übt die Sicherheitsdirektion die Aufsicht über alle Bereiche des Zivilschutzes und den Vollzug der Zivilschutzgesetze aus. In den Bereichen "Zivilschutzorganisation" und "baulicher

Zivilschutz" übernimmt sie zusätzlich Entscheidungskompetenzen. Für die Zivilschutzorganisation ernennt sie alle Führungskräfte im Offiziersrang, allen voran die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten (vgl. V über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz vom 9. Dez. 2003; SR 520.112). Man hätte sich fragen können, ob dem Regierungsrat die Wahlkompetenz für die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten zu übertragen gewesen wäre. Die Zivilschutzorganisation steht nicht auf der gleichen Stufe wie das Amt für Zivilschutz und Militär. Sie ist dem Amt unterstellt. Somit gilt die Funktion einer kommandierenden Person im Zivilschutz nicht als amtsleitende Tätigkeit.

Die Sicherheitsdirektion entscheidet über Einsätze des Zivilschutzes zu Gunsten der Gemeinschaft und legt die Rahmenbedingungen fest. Darin wird bestimmt, wofür Einheiten des Zivilschutzes zum Einsatz kommen und was die gesuchstellende Organisation diesen gegenüber für Rechte und Pflichten übernimmt.

Im baulichen Zivilschutz beschliesst sie die Steuerung des Schutzraumbaus und legt die generelle Höhe der Ersatzabgabe fest. Im Einzelfall entscheidet das Amt für Zivilschutz und Militär über die konkrete Abgabe.

Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Zug und andern Kantonen oder allenfalls mit dem Bund soll die Sicherheitsdirektion abschliessen können. Gegenstand solcher Vereinbarungen sind etwa die Koordination von Ausbildungskursen (Rekrutenschulen) oder die Beschaffung von Material (gemeinsame Submission) und deren gemeinsame Benutzung (z.B. für die Ausbildung). Einzelheiten, die nicht im Gesetz zu regeln sind, wird der Regierungsrat in der Verordnung festlegen.

## **§ 9 Aufgaben des Amtes für Zivilschutz und Militär**

Bereits nach geltendem Recht war der Vollzug der Bestimmungen über den baulichen Zivilschutz Aufgabe des Amtes für Zivilschutz und Militär. Es führt die Kontrolle über den Zustand der Schutzräume. Deshalb ist es in der Lage, die Zuweisung der Bevölkerung an funktionsfähige Schutzräume zu planen.

Zudem führt das Amt für Zivilschutz und Militär das Ausbildungszentrum für den Zivilschutz. Das Ausbildungszentrum kann zugerischen Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Davon profitieren in erster Linie die Feuerwehren und die Polizei. Aus Kapazitätsgründen ist es nicht möglich, das Zentrum weiteren Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes wie den Gesundheits- oder den Werkdiensten, z.B. den Wasserwerken Zug oder ausserkantonalen Organisationen, zur Verfügung zu stellen. Zudem ist wegen möglicher zweckfremder Nutzung Vorsicht geboten. Ausnahmsweise, vor allem in der ausbildungsfreien Zeit, kann das Zentrum an Dritte z.B. für die Unterbringung von Sportlern vermietet werden. Die Benützungsgebühren legt der Regierungsrat in der Verordnung fest (§ 7 Bst. f).

Weil ein Ausschluss aus der Schutzdienstpflicht wegen der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht zum Dienstbetrieb gehört, soll darüber das Amt für Zivilschutz und Militär entscheiden und nicht das Zivilschutzkommando. Nicht in diesem Gesetz kann die Frage beantwortet werden, wie das Amt Kenntnis von Verurteilungen erhält. Der Datenschutzbeauftragte schlug deshalb vor, die verurteilten Dienstpflichtigen zu verhalten, Verurteilungen zu melden. Unterlassungen dieser Meldepflicht können allerdings nicht sanktioniert werden. Das Bundesrecht sieht dafür keinen eigenen Straftatbestand vor. Schliesslich soll auch das Amt für Zivilschutz und Militär

über die Wiedenzulassung solcher Schutzdienstpflichtigen entscheiden. Diese können gemäss Art. 3 Abs. 3 ZSV nach einer gewissen Zeit ein Gesuch um Wiedenzulassung stellen. Damit das Amt für Zivilschutz und Militär über eine Wiedenzulassung entscheiden kann, soll es einen polizeilichen Informationsbericht einverlangen dürfen.

## **§ 10 Aufgaben der Zivilschutzkommandantin oder des Zivilschutzkommandanten**

Artikel 15 BZG regelt den freiwilligen Schutzdienst. Es schreibt den Kantonen in Absatz 2 vor, dass sie über die Aufnahme zu entscheiden haben. Einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Schutzdienst schliesst das Bundesgesetz aus. Das kantonale Recht hat nun ergänzend festzulegen, wie das Verfahren über den Entscheid auszugestalten ist. Das Verfahren folgt der bewährten Zuständigkeitsordnung im Zivilschutz. Was die Angehörigen des Zivilschutzes angeht und den Zivilschutzdienstbetrieb betrifft, wird von der Kommandantin resp. dem Kommandanten behandelt. Alles Andere, wie die Bestellung und der Unterhalt von Material, die Bewilligung und Kontrolle von Schutzräumen usw. ist Sache des Amtes für Zivilschutz und Militär.

Entsprechend dieser Aufgabenzuteilung ist das Gesuch um freiwillige Aufnahme in den Zivilschutzdienst an die Kommandantin oder den Kommandanten zu richten. Die Kommandantin oder der Kommandant entscheidet über die Aufnahme in den Zivilschutz, aber auch über die Entlassung von freiwillig Schutzdienst Leistenden. Gesuche, die bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Kantons, dem Amt für Zivilschutz und Militär im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Zivilschutzverordnung eingereicht würden, würde das Amt automatisch an die Kommandantin oder den Kommandanten weiterleiten. Wer als Freiwillige oder als Freiwilliger in den Zivilschutz aufgenommen wird, steht in den Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleich (Art. 15 Abs. 3 BZG). Der Entscheid über die Aufnahme beinhaltet auch die Zuteilung in eine Zivilschutzformation. Diese Zuteilung regelt die Verordnung.

Über die Einteilung, die Zuteilung in die Reserve und die vorzeitige Entlassung wird die Verordnung die Details festlegen (vgl. § 7). Die Regelung in der Verordnung ist flexibel und erlaubt schnell auf veränderte Bedürfnisse insbesondere in Bezug auf die Partnerorganisationen zu reagieren.

Grundsätzlich leisten Schutzdienstpflichtige ihren Dienst im Wohnsitzkanton. Problematisch kann dieser Grundsatz dann werden, wenn eine Kaderperson ihren Wohnsitz verlegt. Zieht ein solches Kadermitglied aus einem benachbarten Kanton in den Kanton Zug, ist zu bedenken, dass dieses Kadermitglied in seiner bisherigen örtlichen Zivilschutzorganisation gut eingebettet war. "Seine" Zivilschutzorganisation könnte mithin auf seinen Einsatz angewiesen sein. In solchen Fällen soll die Kommandantin oder der Kommandant erlauben können, den Zivilschutzdienst in der angestammten Organisation ausserhalb des Kantons Zug zu leisten. Gleiches gilt für Kaderangehörige, die ihren Wohnsitz aus dem Kanton Zug verlegen. In einem solchen Fall soll die Kommandantin oder der Kommandant die zuständige Stelle am neuen Wohnsitz ersuchen können, diesem Mitglied die Dienstleistung im zugerischen Zivilschutz zu ermöglichen.

Sache der Kommandantin oder des Kommandanten ist es, über Gesuche um Dienstverschiebung und Urlaub zu entscheiden. Gesuche um Dienstverschiebungen oder Urlaube sind bis spätestens 10 Tage vor dem Einrücken schriftlich oder per E-Mail an die Zivilschutzkommandantin oder den -kommandanten zu richten.

## Vierter Abschnitt: **Dienstleistungen**

### **§ 11 Einsätze bei Katastrophen und Notlagen**

Die Einwohnergemeinden stellen in ihrer Eingabe eine Diskrepanz zwischen Gesetzestext und dem Beschrieb im Bericht fest. Sie schlagen vor, festzuschreiben, dass das Aufgebot sowohl bei Katastrophen als auch bei Grossereignissen erlassen werden kann. Diese Stellungnahme deckt sich mit den Bedenken des Bundesamtes. In der Folge übernimmt das Gesetz im Paragraphentitel die Terminologie von Art. 27 Abs. 2 Bst. a BZG und trägt auf diese Weise den Bedenken Rechnung.

Das geltende Recht regelt die Aufgebotskompetenzen für Spontaneinsätze in der Verordnung (§ 8<sup>bis</sup> Vollziehungsverordnung zu den Vorschriften über den Zivilschutz vom 20. September 1965, in der Fassung vom 19. November 2002; BGS 531.11). Diese Regelungsart wurde gewählt, weil sie klar nur für eine Übergangszeit Geltung haben sollte. Das neue Recht schafft dafür eine klare Rechtsgrundlage im formellen Gesetz. Die Konsequenzen aus den Aufgeboten für Spontaneinsätze treffen sowohl die Schutzdienstpflichtigen als auch ihre Familien und die Arbeitgebenden. Spontaneinsätze dienen klar der Bewältigung von besondern und ausserordentlichen Lagen im Falle von Katastrophen und Notlagen. Sie stellen ein wesentliches Element des Bevölkerungsschutzes dar. Je nach Ereignisfall sollen die Aufgebote hierarchisch erfolgen können. Die umfassendste Aufgebotskompetenz kommt der Leitung des kantonalen Führungsstabes zu. Sie bestimmt die entsprechende Einsatzplanung im Sinne von § 2 des Gesetzes betreffend Massnahmen für Notlagen (Notorganisationsgesetz) vom 22. Dezember 1983 (BGS 541.1). Die weiteren Aufgebotskompetenzen fliessen aus dem Katastrophenplan vom 15. Januar 1985 (BGS 541.13) und haben sich in verschiedenen Katastrophenübungen bewährt.

Auf die Festlegung einer begrenzten Dauer beim Einsatz von Angehörigen des Zivilschutzes als Führungsassistenten in den gemeindlichen Führungsstäben kann verzichtet werden. Von solchen Aufgeboten sind regelmässig nur wenige Schutzdienstpflichtige betroffen. Ihre Einsätze sind mindestens bis zur Organisation des Schadenplatzes nötig.

Die Formulierung in Absatz 2 übernimmt das Anliegen der CVP Kanton Zug. Da länger dauernde Einsätze von Zivilschutzformationen auch volkswirtschaftliche Auswirkungen haben und über eine gewisse öffentliche Akzeptanz verfügen müssen, soll der Entscheid dafür dem Regierungsrat übertragen werden. Das Gesetz präzisiert die Bestimmung nun dahin, dass Einsätze, die länger als einen Monat dauern, vom Regierungsrat zu bewilligen sind.

### **§ 12 Einsätze für Aufräum- und Instandstellungsarbeiten**

Zwischen den Spontaneinsätzen und den Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft liegen jene Einsätze, die von Zivilschutzangehörigen im Bevölkerungsschutz am effizientesten geleistet werden: Die Einsätze nach Unwettern insbesondere im Berggebiet. Solche (planbaren) Einsätze dienen mithin der Ausbildung und gelten als Wiederholungskurse.

### **§ 13 Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft**

Gesuche um Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft können politisch sehr heikel werden. Dies hat den Bundesrat bewogen, am 6. Juni 2008 die Verordnung über Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (VEZG; SR 520.14) zu erlassen, welche die Vorgängerverordnung vom 5. De-

zember 2003 aufhob. Dort sind die Bewilligungskriterien definiert, um eine rechtsgleiche Handhabung zu erreichen. Dazu gehört die Betonung der Subsidiarität gegenüber zivilen Einsatzmitteln. Solche Einsätze sollen dann zulässig sein, wenn die Gesuchstellenden ihre Aufgaben nicht mit eigenen Mitteln bewältigen können. Solche Einsätze haben dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes zu entsprechen. Private Unternehmen dürfen nicht übermässig konkurrenziert werden. Sie müssen sich klar von allgemeinen und sich wiederholenden Anlässen abgrenzen lassen. Schliesslich dürfen solche Einsätze nicht primär der Kosteneinsparung oder der Geldmittelbeschaffung dienen.

Der Zivilschutz kann ebenfalls für Aufgaben der kantonalen und gemeindlichen Verwaltungen eingesetzt werden, ohne dass Katastrophen, Notlagen sowie bewaffnete Konflikte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes (BZG) vorliegen. Dies ist bundesrechtlich im Rahmen der oben aufgeführten Verordnung (VEZG) möglich, die sich ihrerseits auf Art. 3 Bst. e BZG stützt. Art. 8 der Verordnung verweist ausdrücklich auf Gemeinschaftseinsätze auf kantonal- oder kommunaler Ebene.

So konnte beispielsweise die Gesundheitsdirektion bei der laufenden Impfung gegen die pandemische Grippe auf Personal des Zivilschutzes und der Zivilschutzverwaltung zurückgreifen, ohne den kantonalen Führungsstab (KFS) einberufen zu müssen. Möglich wäre beispielsweise die Durchführung allfälliger Isolationsmassnahmen im Pandemiefall.

§ 13 legt die Zuständigkeiten für diese Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft fest. Einzelheiten werden in der Verordnung geregelt. § 13 sieht im Wesentlichen vor, dass ein Gesuch dem Amt für Zivilschutz und Militär einzureichen ist, das über einen solchen Einsatz entscheidet. Eine spezielle Leistungsvereinbarung zwischen Organisationseinheiten der Verwaltungen und dem Amt ist nicht notwendig. Es wird über jeden Einsatz im Rahmen der bundes- und kantonalrechtlichen Vorgaben einzeln entschieden. Die Rechtsgrundlagen reichen für einen wirkungsvollen Einsatz des Zivilschutzes aus, auch wenn keine Katastrophe oder Notlage vorliegt.

Die Planung von Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft bedingt eine genügende Vorlaufzeit. Je nach Veranstaltung, für die der Zivilschutz zum Einsatz kommen soll, erfolgt dieser entgeltlich oder unentgeltlich. In jedem Fall muss ein solcher Einsatz auch finanziell geplant werden können. In den Verpflichtungskrediten sind alle Ausgaben für ein Vorhaben darzustellen und auf die Einnahmen ist hinzuweisen (§ 28 Abs. 3 FHG; BGS 611.1). Deshalb sind Gesuche zu einem Zeitpunkt einzureichen, der es erlaubt, den Entscheid über ein solches Gesuch auch im Budgetprozess abzuhandeln. Als Frist für die Einreichung von Gesuchen bietet sich das Ende des ersten Quartals des dem Einsatz vorangehenden Jahres an. Dann beginnt bekanntlich der Budgetprozess. Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen davon abgewichen werden. Im Sommer 2008 kam die Sicherheitsformation im Rahmen der Fussballeuropameisterschaft als Unterstützung der Polizei zum Einsatz. Diese Einheit erfüllte damit ihre Einsatztage. Für den Verkehrsdienst anlässlich des Schützenfestes standen diese Dienstpflichtigen nicht mehr zur Verfügung. Der Verkehrsdienst musste dann von Pioniereinheiten übernommen werden, wofür diese nur in einem Schnellverfahren ausgebildet werden konnten. Das war aus Sicht der Zivilschutzorganisation unbefriedigend.

## **Fünfter Abschnitt: Kontrolle der Dienstpflichtigen, Beschaffung; Unterhalt und Wartung von Fahrzeugen; Material und Alarmierungsanlagen**

Den fünften Abschnitt charakterisieren drei Auffangtatbestände, die im Gesetz systematisch nirgends anders eingeordnet werden können.

### **§ 14 Kontrollführung**

Die Formulierung der Bestimmung über die Kontrollführung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten. Für eine erste Fassung regte er an, die von den Gemeinden bekannt zu gebenden Daten genau zu bezeichnen. Diese Anregung fand ihren Niederschlag in der Auflistung der zu bearbeitenden Daten im Anhang zum Gesetz. Der sehr umfangreiche Datenkatalog im Anhang wurde in der Folge verworfen und es konnte eine Formulierung gefunden werden, die dem Regierungsrat die Kompetenz einräumt, die Einzelheiten des Datenkataloges in einer Verordnung (§ 7) zu regeln. Wichtig ist die Aussage, wonach die für die Kontrollführung des Zivilschutzes zuständigen Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zivilschutzrelevante Daten von Zivilschutzdienstpflichtigen bearbeiten können. Diese Daten umfassen Personendaten, wie den Namen, Jahrgang, Wohnadresse, die Aushebung als zivilschutzdienstpflichtige Person, die Einteilung in eine Zivilschutzformation oder auch Daten, die die zivilschutzdienstpflichtige Person gemeldet hat.

Die Datenschutzgesetzgebung sieht für den elektronischen Datenaustausch (Online-Verordnung vom 24. Juni 2008; BGS 157.22) eine Bewilligungspflicht vor (§ 2 Abs. 1). Gemäss § 2 Abs. 2 der Online-Verordnung entfällt die Bewilligungspflicht dann, wenn der elektronische Zugriff bei besonders schützenswerten Daten bereits in einem Gesetz im formellen Sinn ausdrücklich geregelt ist oder für gewöhnlich schützenswerte Daten das Abrufverfahren in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Durch die vorgeschlagene Regelung entfällt somit für die hier vorgesehene Datenbekanntgabe mittels Abrufverfahren die Bewilligungspflicht gemäss Online-Verordnung.

Die Datenschutzgesetzgebung verlangt zudem, dass Personendaten nur in einem entsprechend gesicherten informationstechnischen Umfeld elektronisch übermittelt und bearbeitet werden können.

Verlegt eine zivilschutzdienstpflichtige Person den Wohnsitz in einen andern Kanton, sollen deren Kontrollakten an die neu zuständige Zivilschutzorganisation übergehen. Für eine Aufbewahrung dieser Akten bei der zugerischen Kontrollstelle besteht kein Bedarf.

### **§ 15 Beschaffung, Unterhalt und Wartung von Fahrzeugen, Material und Alarmierungsanlagen**

Der Kanton soll die Kosten für die Beschaffung, den Unterhalt und die Wartung der Fahrzeuge, des Materials wie auch für den Unterhalt und die Wartung der Alarmierungsanlagen tragen. Diese Bestimmung ist deshalb bedeutend, weil der Bund sich aus der Finanzierung der Ausrüstung und des Materials für den Zivilschutz zurückgezogen hat. Günstigere Einkaufsbedingungen lassen sich dann erzielen, wenn das Material mit andern Bestellern zusammen beschafft werden kann. Für die Finanzierung stehen Mittel aus den Ersatzabgaben für die Schutzraum-

baupflicht zur Verfügung. Gemäss Art. 47 Abs. 5 Satz 2 BZG regelt bei kantonalen Organisationsstrukturen der Kanton die Verwendung der Ersatzbeiträge im Rahmen von Art. 22 ZSV.

#### Sechster Abschnitt: **Schutzbauten**

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz nahm die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1963 über bauliche Massnahmen im Zivilschutz auf. Dem baulichen Zivilschutz widmet sich das 5. Kapitel mit den Artikeln 45 bis 58 BZG. Gegenüber dem alten Recht gelang es, diesen Bereich zu straffen und zu vereinfachen. Die Verpflichtungen der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zum Bau, zur Ausrüstung und zum Unterhalt (Art. 46) blieb bestehen. Beim Bau von Büro- und Gewerbegebäuden (Arbeitsbereich) sieht das Bundesrecht keine Schutzraumbaupflicht mehr vor. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ergänzen auch hier das Bundesrecht. Beim Vollzug des Gesetzes wird darauf zu achten sein, dass die bisherige Eigentümerschaft von Schutzräumen in ihren Verpflichtungen gleich behandelt wird wie die Eigentümerschaft von neuen Schutzräumen.

#### **§ 16 Zuweisungsplanung**

Die Zuweisungsplanung dient der zeitgerechten Bereitstellung von Schutzplätzen, wie dies Art. 45 BZG vorsieht. Deshalb ist es für die Verantwortlichen des Zivilschutzes unumgänglich, bereits die Planung von Schutzräumen beeinflussen zu können. Der Neubau von Schutzräumen soll sich entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung nach einer sicheren Unterkunft in besondern oder ausserordentlichen Lagen richten. Neue Schutzräume sind vor allem dort zu errichten, wo noch Lücken in der Bereitstellung von Schutzplätzen für die Bevölkerung bestehen.

Damit das Amt für Zivilschutz und Militär planen kann, wer im Ereignisfall in welcher Zivilschutzeinrichtung untergebracht werden kann, ist es auf Personendaten angewiesen. Dazu gehören die Vor- und Nachnamen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern, deren Jahrgänge und die Bezeichnung darüber, wer in einem Haushalt oder in einer Wohnung als Ansprechperson gilt. Diese Person wird in die Zuweisungsplanung einbezogen. Auch hier wird, wie bei der Bearbeitung der Personendaten für die Kontrollführung (§ 14), die Regelung im Gesetz gewählt und dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, Einzelheiten über weitere, gewöhnlich schützenswerte Daten in der Verordnung zu regeln (§ 7).

Auch für die Zuweisungsplanung sollen die Daten in einem elektronischen Abrufverfahren bekannt gegeben werden können. Zu den Daten gehören auch die Adressänderungen von Gebäuden, die beispielsweise aus einer neuen Namensgebung für diese Strasse entstehen.

Der Zugriff auf Daten im Geographischen Informationssystem, das z.B. über die Lage von Gebäuden Auskunft gibt, ist für die Zuweisungsplanung unumgänglich und soll auch in Zukunft unentgeltlich erfolgen.

#### **§ 17 Prüfung der Schutzraumbaupflicht; Ersatzabgabe**

Die Pflicht zum Bau von Schutzräumen besteht von Bundesrechts wegen (Art. 46 BZG). Diese grundsätzliche Pflicht wird dort relativiert, wo genügend Schutzräume vorhanden sind. Ob die Schutzraumbaupflicht besteht, ist eine Frage, die mit der Steuerung des Schutzraumbaues beantwortet wird. Im konkreten Fall kann das Amt für Zivilschutz und Militär die Anfragen beant-

worten. Es entscheidet im Einzelfall, ob ein Schutzraum gebaut werden muss, oder ob auf den Bau verzichtet werden kann und dafür eine **Ersatzabgabe** zu leisten ist.

Im Unterschied zum Bundesrecht, das von **Ersatzbeiträgen** für nicht gebaute Schutzräume spricht, verwendet das kantonale Recht durchwegs den Begriff der **Ersatzabgabe**. Diese tritt an Stelle einer primär geschuldeten Leistung. Den Begriff "Beitrag" benützt das kantonale Recht dann, wenn beispielsweise der Kanton ein Projekt mit finanziellen Mitteln unterstützt (vgl. § 16 Finanzhaushaltsgesetz; BGS 611.1).

## § 18 Bauausführung

Laut Art. 48 Abs. 1 BZG dürfen Baubewilligungen erst erteilt werden, wenn über die Schutzraumbaupflicht entschieden worden ist. Baubewilligungen und Bewilligungen zum Bau von Schutzräumen sind im Sinne von § 14<sup>bis</sup> des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) zu koordinieren. Weil den gemeindlichen Baubehörden der Lead über das Baubewilligungsverfahren zukommt, obliegt ihnen die Verpflichtung, Baugesuche mit dem Amt für Zivilschutz und Militär zu koordinieren. Es kommt vor, dass die Bauherrschaft dem Amt für Zivilschutz und Militär direkt die Ausführungspläne zur Genehmigung unterbreitet. In diesen Fällen wird es das Verfahren mit den gemeindlichen Baubehörden koordinieren. Das Amt für Zivilschutz und Militär prüft die Pläne und lässt die Statik durch ein Fachingenieurbüro nachrechnen. Es genehmigt diese Pläne, allenfalls unter Auflagen, und übermittelt diese der Vertretung der Bauherrschaft und gibt der gemeindlichen Baubehörde vom Bewilligungsentscheid Kenntnis. Schliesslich eröffnet die gemeindliche Baubehörde die Bewilligung des Schutzraumbaus zusammen mit der Bewilligung des Baugesuches. Auf diese Weise sollte eine erfolgreiche Koordination erzielt werden können. Über das Rechtsmittelverfahren gibt § 26 dieses Gesetzes Auskunft.

## § 19 Unterhaltspflicht

Art. 46 Abs. 1 BZG verpflichtet die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zum Bau, zur Ausrüstung und zum Unterhalt der Schutzräume. Und Art. 26 ZSV verpflichtete sie zur Ausrüstung "mit dem für einen längeren Schutzraumaufenthalt erforderlichen Material". Ergänzend verpflichtet sie das kantonale Recht zum Unterhalt der Ausrüstung und zum Ersatz beschädigter oder fehlender Ausrüstungsteile. Zudem hält es die Pflicht fest, den Organen der Schutzraumkontrolle die periodischen Kontrollen zu ermöglichen. Kommt die Eigentümerschaft dieser Verpflichtung nicht nach, hat sie den Mehraufwand zu entschädigen, der den Kontrollorganen entsteht, weil sie unverrichteter Dinge abziehen müssen.

## § 20 Schutzanlagen

In Art. 33 ff. ZSV legt der Bund fest, wie Schutzanlagen geplant und gebaut werden sollen. Bei solchen Anlagen handelt es sich meist um Projekte, deren Grösse und Bedeutung eine politische Dimension erfahren. Deshalb soll die Sicherheitsdirektion den Bedarf an Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen festlegen und auf der politischen Ebene vertreten. Zudem soll sie in Absprache mit der Gesundheitsdirektion den Bedarf an Patientenbetten in geschützten Sanitätsstellen und geschützten Spitälern festlegen. Als ausführende Instanz stellt das Amt für Zivilschutz und Militär die Betriebsbereitschaft solcher Anlagen sicher. Sollte ein Bauvorhaben, wie eine umfassende Sanierung oder ein Neubau nötig werden, übernimmt die Baudirektion die Bauherrschaft.



## § 21 Nicht ständig genutzte Anlagen

Der Zivilschutz hat sein Bereitschaftsdispositiv regional aufgebaut. Es gibt deshalb z.B. Bereitstellungsanlagen in den Regionen, die mehr oder weniger stark, jedoch dauernd vom Zivilschutz beansprucht werden. Für den Unterhalt solcher Anlagen kommt der Kanton auf. Andere Anlagen dieser Art, die ursprünglich von den Gemeinden gebaut wurden, aber vom kantonalen Zivilschutz nicht dauernd beansprucht werden, sind von den Gemeinden zu unterhalten und zu warten. Über solche Anlagen können die Gemeinden verfügen, wie beispielsweise für die Unterbringung auswärtiger Mannschaften bei Sportanlässen.

Siebter Abschnitt: **Gebühren und Materialersatz**

## § 22 Gebührenpflichtige Verwaltungshandlungen

Das Abgaberecht fordert für die Festlegung von Gebühren oder Steuern eine klare gesetzliche Grundlage. Diese Anforderungen erfüllt § 22. Die Höhe der Abgabe ist im Einzelfall gemäss dem Rahmen von Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs festzulegen.

## § 23 Ersatz von Material

Hier geht es um die Festschreibung der Ersatzpflicht bei Entwendung, Zerstörung oder Verlust von persönlichem oder von Korpsmaterial.

Achter Abschnitt: **Rechtspflege**

## § 24 Entscheide betreffend persönliche Dienstpflicht

Das BZG unterscheidet wie seine Vorgängergesetze zwischen zwei Typen von Anfechtungsobjekten im Beschwerdeverfahren, nämlich das Verfahren bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen (Art. 66 BZG) und jenes bei vermögensrechtlichen Ansprüchen (Art. 67 BZG). Diesen Unterschieden tragen die §§ 24ff. Rechnung. Die Bestimmung von § 24 beschreibt, was das Bundesrecht unter "nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen" versteht. Es handelt sich hier um Entscheide, die im Zusammenhang mit der Dienstpflicht stehen. § 24 listet auf, gegen welche Verfügungen Einsprache erhoben werden kann. Der Einspracheentscheid kann zu einer Wiedererwägungsentscheid führen, der das Begehren der Einsprechenden gutheissen oder abweisen kann. Das Verfahren garantiert die Gewährung des rechtlichen Gehörs.

Gemäss Art. 66 BZG kann in Streitigkeiten nicht vermögensrechtlicher Natur gegen die vom Bundeszivilschutzgesetz nicht als endgültig bezeichneten Entscheide der kantonalen Behörden beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Einspracheentscheide können innert 20 Tagen nach Mitteilung mit Verwaltungsbeschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden. Dieser Zuständigkeitsnorm kommt eine doppelte Funktion zu. Sie ist ein taugliches Mittel zur Prüfung, ob die Zivilschutzorganisation die Zivilschutzgesetzgebung richtig vollzieht und erlaubt der Sicherheitsdirektion zu erfahren, worin die Probleme der Angehörigen

des Zivilschutzes liegen. Der Beschwerdeentscheid der Sicherheitsdirektion kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

### **§ 25 Entscheide im Baubewilligungsverfahren**

Aus der gesetzlich verankerten Koordinationspflicht im Baubewilligungsverfahren folgt das gleiche erstinstanzliche Verwaltungsbeschwerdeverfahren sowohl für die Baubewilligung nach Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 721.11; vgl. § 67) wie auch für die Baubewilligung für Schutzräume nach Art. 48 BZG. Weil hier beide Verfahren miteinander laufen, gelten die Verfahrensvorschriften des Baugesetzes.

Eine Gabelung des Verfahrens findet ab Entscheid des Regierungsrates statt (vgl. § 27) Kantonale Baurechtsentscheide des Regierungsrats können beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug angefochten werden. Entscheide über die generelle Baupflicht von Schutzräumen gelten als nicht vermögensrechtlich und unterliegen demnach der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

### **§ 26 Entscheide betreffend Ersatzabgabe und Unterhaltspflichten von Schutzräumen**

Entscheide in diesen Bereichen trifft das Amt für Zivilschutz und Militär. Gegen seine Entscheide soll beim Amt Einsprache erhoben werden können. Meist geht es bei der Einspracheverhandlung um die Erläuterung der Rechtslage und eine verständlichere Begründung. In aller Regel können die Einsprachen gütlich erledigt werden. Sollte ausnahmsweise eine gütliche Regelung nicht zu Stande kommen, steht gegen den Einspracheentscheid die Beschwerde beim Regierungsrat offen. Sein Entscheid kann, weil auch dieser nicht vermögensrechtlicher Natur ist, beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

### **§ 27 Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrats**

Im Baubewilligungsverfahren trennen sich die Rechtsmittel. Wurde eine Beschwerde sowohl gegen die Baubewilligung eines Gebäudes wie auch gegen den Bau des Schutzraumes eingereicht, kann gegen den kantonrechtlichen Teil des Baubewilligungsverfahrens beim Verwaltungsgericht interveniert werden. Der Entscheidteil, der den Schutzraum betrifft, ist beim Bundesverwaltungsgericht anzufechten.

### **§ 28 Entscheide über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen**

Das Bundesgesetz verlangt in Art. 67 Abs. 1 von den Kantonen die Bezeichnung von "Behörden, die auf Stufe Kanton und Gemeinde über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind." Im Kanton Zug gibt es keine kommunalen Schutzdienstleistungen mehr. Die Unterscheidung ist für die Anmeldung eines Schadens unerheblich. Wer einen Schaden erleidet, soll dessen Ersatz bei der Sicherheitsdirektion geltend machen können. Deren Entscheid kann gemäss Art. 67 Abs. 1 letzter Satz "an die für den Zivilschutz zuständige Stelle des Bundes weitergezogen werden."

## Neunter Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **§ 29 Änderung bisherigen Rechts**

Das Gemeindegesetz (BGS 171.1) führt in § 59 Abs. 1 als gemeindliche Aufgabe immer noch den Zivilschutz auf. Der Zivilschutz ist nun definitiv keine gemeindliche Aufgabe mehr, diese Bestimmung kann gestrichen werden.

Das Notorganisationsgesetz (BGS 541.1) räumt in § 4 Abs. 3 dem Regierungsrat das Recht ein, Zivilschutzorganisationen nicht betroffener Gemeinden anzubieten. Solche Organisationen gibt es nicht mehr. Deshalb verliert diese Kompetenz ihren Sinn. Die Bestimmung ist aufzuheben.

Im Verwaltungsgebührentarif (BGS 641.1) ist der Gebührenrahmen für die Verwaltungshandlungen im Zivilschutz festzulegen. Der Rahmen folgt den andern Verwaltungshandlungen unter Ziffer 38 des Gebührentarifs.

### **§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das bisherige Einführungsgesetz wie auch der Kantonsratsbeschluss betreffend die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbandsmaterial im Kriegsfall können ersatzlos aufgehoben werden. Wegen des Vorrangs des höherrangigen Rechts entfallen die gemeindlichen Bestimmungen über den Zivilschutz. Dies gilt als selbstverständlich und soll im Gesetz nicht erzeugt werden.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft treten, in dem die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist oder in dem das Volk das Gesetz angenommen hat.

## **IV. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

Das neue Einführungsgesetz generiert selber keine neuen Ausgaben. Neue Ausgaben entstehen aus dem geänderten Bundesrecht, weil sich der Bund aus der Mitfinanzierung des Zivilschutzes zurückzieht - darauf haben wir bereits in der Einleitung zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen - oder weil beispielsweise die Kontrollen von Schutzbauten in einzelnen Gemeinden intensiviert werden.

Die Verschiebung der finanziellen Aufwendungen von den Gemeinden auf den Kanton fand bereits in den Jahren 2002 und 2003 statt. Darauf sind wir detailliert im Bericht und Antrag zur Kantonalisierung des Zivilschutzes vom 13. März 2001 (Vorlage Nr. 886.1; Laufnummer 10474; S. 8 ff.) eingegangen.

Aus diesen Gründen kann auf die tabellarische Darstellung der Kostenfolgen verzichtet werden.

## **VI. ERGEBNISSE DER VERNEHMLASSUNG**

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme wurde wenig Gebrauch gemacht. Keine Eingaben gingen ein von den Alternativen - die Grünen im Kanton Zug, von der SP des Kantons Zug, der SVP des Kantons Zug sowie von den Gewerkschaften. Bauforum, Gewerbeverband und Hauseigentümergeverband verzichteten auf eine Stellungnahme. Dem Gesetzesentwurf stimmten der Stadtrat Zug, der Gemeinderat Unterägeri sowie die FDP - die Liberalen ohne Änderungsanträge zu.

Mit Änderungsanträgen stimmten dem Gesetzesentwurf zu die CVP Kanton Zug und die anderen Einwohnergemeinden. Ihre Anträge fanden Eingang im Gesetzestext und wurden bei den entsprechenden Gesetzesbestimmungen erläutert. Die FDP - die Liberalen verlangen, dass bezüglich dem Unterhalt für Schutzräume dafür zu sorgen sei, dass Liegenschaftseigentümer mit bestehenden Schutzräumen nicht schlechter gestellt werden als solche ohne Schutzräume mit reduzierten Ersatzabgaben. Diesem Anliegen ist im Vollzug der Gesetzgebung Rechnung zu tragen.

Die CVP Kanton Zug anerkennt die wichtige Arbeit von Blaulichtorganisationen, im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gesetzes insbesondere die Arbeit des Zivilschutzes für Hilfsmassnahmen. Die Kantonalisierung des Zivilschutzes vor ein paar Jahren habe sich gut entwickelt, sowohl hinsichtlich Kosten wie auch Qualität. Dies führte auch zu einem gesteigerten Stellenwert des Zivilschutzes in der Bevölkerung. Auch die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz, Feuerwehr, Polizei und dem Militär habe in den letzten Jahren verbessert werden können.

Da viele Vorgaben durch das Bundesgesetz geregelt seien, können diese auch nicht ab- oder umgeändert werden. Die CVP Kanton Zug findet es deshalb begrüssenswert, dass nun der Kanton Zug die Angaben des Bundes übernimmt, und dabei ein klar strukturiertes und zum Teil detailliertes Gesetz schafft. Für die CVP Kanton Zug wäre es zudem wünschenswert, wenn der Wohnsitz von Kaderleuten des Zivilschutzes im selben Kanton liegen würde, wie der Arbeitsort. Die vorgeschlagene Regelung ermögliche es aber, auf pragmatische Weise geeignete Kaderleute dem Zivilschutz zu erhalten. Grundsätzlich sei es der CVP wichtig, dass nicht nur ein klares Gesetz geschaffen wird, sondern auch ein klar strukturiertes Kaderleitbild, moderne Ausbildungskonzepte sowie schlanke Führungs- und Kommandostrukturen.

## **VII. ANTRAG**

Gestützt auf diesen Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1892.2 - 13297 einzutreten und ihr zustimmen.

Zug, 12. Januar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio